

# Öffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts Nro. 51. der Königlichen Regierung.

Marienwerder, den 23. Dezember 1863.

## Sicherheits-Polizei.

1) Es ist die gerichtliche Haft des früheren Lehrers und Forstleuten Philipp Dabinski, Sohnes des Ackerbürgers Jakob Dabinski in Gostyn (Kreis Kröden, Provinz Posen), wegen vorbereitender hochverrätherischer Handlungen beschlossen. — Derselbe ist flüchtig und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen. Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf den Philipp Dabinski, dessen Signalement folgt, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle mit seinen Effekten und Papieren nach Posen zu transportiren und auf Fort Winiarz abzuliefern.

Berlin, den 18. Dezbr. 1863. Der Königl. Staatsgerichtshof. Der Unterf. Richter.

Sign. Geburtsort Gostyn (Provinz Posen), Wohnort Sieblec (Kreis Schröda, Provinz Posen). Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare und Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stark, Mund gewöhnlich, Gesicht länglich, Statur mittel, Kennzeichen keine.

2) Der Knecht Joseph Bonna, zuletzt in Bösenfleisch (Kreis Pr. Stargardt), ist in der Forstjache von Czerst pro Juli 1861 durch Erkenntniß vom 24. Oktober 1861 zu einer Geldstrafe von 17 Rthlr. 25 sgr. 6 pf., welcher im Unvermögensfalle eine 14tägige Gefängnisstrafe substituiert worden, verurtheilt, welche letztere an ihm vollstreckt werden soll, da die Geldstrafe nicht einzuziehen gewesen. Er ist entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugezeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche um Vollstreckung der Strafe und Nachricht davon ersucht wird.

Cönig, den 3. Dezember 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

3) Der Käthner Johann Laské aus Osterwick ist durch Erkenntniß vom 19. Juni d. J. wegen Bekleidung eines Beamten zu einer einwöchentlichen Gefängnisstrafe verurtheilt, hat seinen bisherigen Wohnort aber verlassen und soll nunmehr schleunigst zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugezeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche um Vollstreckung der Strafe und Benachrichtigung ersucht wird.

Cönig, den 7. Dezbr. 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

4) Der Arbeitsmann Joseph Schreiber, zuletzt in Arbeit bei dem Böttcher Joseph Schreiber in Osterwick, welcher der Unterschlagung angeklagt worden, ist entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugezeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs kosten abliefern zu lassen.

Cönig, den 2. Dezember 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

5) Der Schlossergeselle Otto Dörke hat die ihm vom Magistrat zu Demmin unterm 28. Oktober d. J. nach seiner Heimat Pr. Holland ausgestellte Meiseroute verloren. Dieselbe wird für ungültig erklärt.

Cönig, den 10. Dezember 1863. Der Magistrat.

6) Der beurlaubte Landwehrmann Johann Zybarth aus Harmelsdorf, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist durch das hier am 3. November d. J. ergangene rechtskräftige Erkenntniß wegen Auswanderns ohne Erlaubniß mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., im Unvermögensfalle mit einem Monate Gefängnis bestraft worden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des z. Zybarth Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augen-

blicklich anzugeben, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den ic. Zypbarth genau Acht zu haben, im Betretungsfalle aber der nächsten Gerichtsbehörde zur Vollstreckung der Strafe Anzeige zu machen und uns hierzu zu benachrichtigen.

Dt. Crone, den 8. Dezember 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

7) Die Polizei-Observatin Dienstmagd Johanna Auguste Thiede, früher in Stranz, dann in Dt. Crone und zuletzt in Lüben aufenthaltsam, hat sich aus dem letzten Drie heimlich entfernt und soll sich nach den angestellten Recherchen nach Tempelburg begeben haben. In Tempelburg ist die Genannte nicht zu ermitteln und ist anzunehmen, daß dieselbe ein vagabondirendes Leben führt. Die Königl. Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, auf die ic. Thiede, deren Signalement nicht angegeben werden kann, zu vigiliren, im Betretungsfalle über sie die Polizeiaufficht, welche noch bis zum 1. Oktober 1864 währt, zu führen und mir von Geschehenem Mittheilung zu machen.

Dt. Crone, den 2. Dezember 1863.

Der Landrat.

8) Der nachfolgend näher bezeichnete Bäckermeister und Pferdehändler Otto Raatz, welcher der Hohlerei dringend verdächtig erscheint, hat seinen Wohnort Legan bei Danzig heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenniz hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugeben, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sichern Geleite an die Gefangen-Inspection des unterzeichneten Gerichts gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Danzig, den 14. Dezbr. 1863. Königl. Stadt- u. Kreisgericht. Deputation für Straßsachen.

Sign. Geburtsort Tapian in Ostpreußen, Alter 34 Jahr, Religion evangelisch, Stand Bäckermeister und Pferdehändler, Sprache deutsch, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, etwas hervorstehende Backenknochen, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig.

9) Das Dienstmädchen, die unverehelichte Auguste Heldt, welche bis Michaelis d. J. in Waldow bei Rummelsburg und in der ersten Hälfte des Oktober d. J. in Schievelbein gedient hat, ist dringend verdächtig, zu Schievelbein ein Tuch, drei Unterröcke, ein Kleid und ein Hemde entwendet zu haben. Ihr Aufenthalt hat nicht ermittelt werden können. Alle Civil- und Militairbehörden ersuchen wir dienstergebenst, auf die unverehel. Heldt zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften oder wenigstens sich ihrer Person zu versichern und hiervon der Königl. Staatsanwaltschaft zu Neustettin oder uns Nachricht zu geben. Dramburg, den 7. Dezbr. 1863. Königl. Kreisgericht. Der Unters. Richter.

Sign. der Auguste Heldt. Geburtsort Georgendorf, Alter 18 Jahr, Statur mittel, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Haare brünett, besondere Merkmale fehlen.

10) Königl. Kreisgericht zu Graudenz.

Die Schiffsgesilfen Andreas Wiszniewski, 22 Jahr alt, katholisch, aus Neuenburg, Adolph Busch, 22 Jahr alt, evangelisch, aus Poln. Grünhof bei Mewe, und Julius Hüning, 21 Jahr alt, evangel., aus Wyk bei Templin, haben sich der gegen sie wegen Unsugs erkannten Strafe von 3 Wochen Gefängnis durch Schifforeisen entzogen. Die resp. Behörden werden um Vigilanz ersucht und gebeten, die Gedachten dem nächsten Preußischen Gericht zuzuführen, welches ehemäßig um Strafvollstreckung und Benachrichtigung an uns ersucht wird.

11) Die unverehelichte Maria Herrmann aus Ludwigswalde (hiesigen Kreises) ist laut gerichtlichen Erkenntnisses mit 2 Jahren Gefängnis, 2 Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, so wie 2 Jahren Stellung unter Polizeiaufficht bestraft worden und hat die Gefängnisstrafe bis zum 1. März d. J. verbüßt. Dieselbe ist nach Ludwigswalde, ihrem Heimathsorte, nicht zurückgekehrt und auch ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Behufs Stellung der ic. Herrmann unter Polizeiaufficht werden die Ortsvorstände und Königl. Gendarmen ersucht, auf die ic. Herrmann zu vigiliren und mir im Ermittelungsfalle von ihrem Aufenthaltsorte Mittheilung zu machen.

Graudenz, den 11. Dezember 1863.

Der Landrat.

12) Es ist am 24. November d. J. hierselbst ein Pferd, Sommerrapp, mit unregelmäßigem Stern und Schnibble, 4 Fuß 9 Zoll groß, 5 Jahr alt, Wallach, mit einem Druckfleck auf dem Rücken, einem gewissen Olszewski alias Krasniewski, als wahrscheinlich gestohlen, abgenommen. Ein Jeder, der den Eigentümer dieses Pferdes nennen kann, wird aufgefordert, dieses schleunigst der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Graudenz, den 12. Dezember 1863.

Der Staats-Anwalt.

**13)** Der Aufenthalt des der Theilnahme an einem Münzverbrechen bringend verdächtigen früheren Gastwirths Herrmann oder Hormann, welcher sich hieselbst, Koggengasse Nro. 20. aufgehalten, und im Herbst dieses Jahres eine Reise nach London gemacht hat, vor einigen Tagen jedoch wiederum hier gesehen worden, ist unbekannt. Ein Zeber, welcher von demselben Kenntniß hat, wird aufgesondert, der nächsten Behörde ihn anzuseigen; bezgleichen werden sämtliche Sicherheitsbehörden ergebenst ersucht, auf den Herrmann oder Hormann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher transportieren zu lassen. Königsberg, den 12. Dezbr. 1863. Königl. Stadtgericht.

**14)** Der jetzige Aufenthalt des unter der Anklage des versuchten Diebstahls stehenden Arbeiters Heinrich Wilhelm Pätsch von hier, 21 Jahre alt, evangelisch, hat nicht ermittelt werden können. Demnach werden sämtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf den Pätsch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsre Gefängnis-Inspection abliefern zu lassen.

Königsberg, den 8. Dezember 1863. Königl. Stadtgericht. Erste Abtheilung.

**15)** Der einer schweren Hölzeret dringend verdächtige Handelsmann Hirsch Moses Friedmann, welcher bis zum März d. J. mit seiner Familie am hiesigen Orte gewohnt hat, ist angeblich nach seiner Heimat Wodislowna in Polen verzogen. Da sich annehmen läßt, daß derselbe hin und wieder, insbesondere zum Besuch von Märkten, den preußischen Boden betreten wird, so werden sämtliche Königl. Polizeibehörden ersucht, auf den Friedmann zu vigiliren, im Betretungsfalle denselben zu verhaften und von Geschehenem mir Mittheilung zu machen.

Königsberg, den 30. November 1863.

Der Königl. Staatsanwalt.

Sign. Derselbe ist in Wodislowna in Polen geboren, mosaischer Religion, 30 bis 37 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, gute Zähne, etwas spitzes Kinn, einen vollen und starken schwarzen Bart, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und eine schlanke Gestalt. Er spricht deutsch, polnisch und hebräisch, und war mit einem grauen Wandrock, schwarzen Hosen, langen Stiefeln und einer schwarzen Luchmütze bekleidet.

**16)** Gestern ist von einem Wagen vor dem Gasthause des Herrn Stukli eine große Pelzdecke, mit grünem Tuch bezogen, von weitem Schafspelz mit Fuchspelz-Besatz gestohlen worden. Vor dem Anlauf der Decke wird gewarnt, event. aber von dem Vorhandensein schleunige Anzeige erwartet.

Mewe, den 15. Dezember 1863.

Der Magistrat.

**17)** Der Wirthschafter Friedrich Ferdinand Leopold Köppen wurde nach Verbüßung einer ihm wegen Diebstahls im Rückfälle zugetümten 3½-jährigen Buchthausstrafe am 28. August d. J. nach Kl. Tauersee (hiesigen Kreises) entlassen und sollte nun noch 5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Köppen ist in Kl. Tauersee nicht eingetroffen, hat sich aber am 30. August d. J. ein paar Stunden in Freystadt in Westpr. bei seiner dort wohnenden Schwester aufgehalten und sich dann entfernt, nachdem er zuvor einen Brief an das Königl. Landratsamt zu Neidenburg abgesandt hat. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so werden sämtliche Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ic. Köppen zu vigiliren und im Ermittelungsfalle seinen Wohnort hier mitzutheilen.

Neidenburg, den 5. Dezember 1863.

Der Landrat.

Sign. Köppen ist in Annaburg geboren, evangelisch, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rasierten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt, spricht nur deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

**18)** Der Arbeiter Peter Banowski, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist hier wegen Legitimationslosigkeit arretirt und unterm 12. Oktober d. J. mittelst einer auf 4 Tage gültigen Reiseroute nach Damaschen (Kreises Pr. Stargardt) gewiesen, dort aber nicht eingetroffen. Sämtliche Polizeibehörden und Gendarmen werden ergebenst ersucht, auf den Banowski zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle nach Damaschen zu weisen.

Neumark, den 5. Dezember 1863.

Königl. Domänen-Nentamt.

**19)** Dem Böttchergesellen Carl Preuß ist unterm 19. November d. J. eine auf 14 Tage gültige Reiseroute nach Dirschau ertheilt worden. Derselbe ist jedoch bis jetzt dort noch nicht eingetroffen.

Riesenburg, den 10. Dezember 1863.

Der Magistrat.

Sign. Geburtsort Elbing, Wohnort: ohne Domicil, Religion katholisch, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare und Augenbrauen blond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesetzt, Bart: Kinnbart, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz und der Name auf dem linken, so wie das Böttcherwappen tätowirt

**20)** Der Handelsmann Abraham Sandmann aus Rosenberg, welcher des Diebstahls angeklagt worden und nicht näher bezeichnet werden kann, ist nicht zu ermitteln und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts anzugezeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sichern Geleite an die Gefängnis-Inspection des unterzeichneten Gerichts gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Rosenberg, den 3. Dezember 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**21)** Der Schneidergeselle Rettig aus Dt. Eslau, welcher zuletzt in Neumark gearbeitet hat und des Diebstahls angestellt worden, kann nicht ermittelt werden und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugezeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sichern Geleite an die Gefängnis-Inspection gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Rosenberg, den 3. Dezember 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**22)** Der Knecht Stephan Glysczinski, früher in Adl. Briesen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 12. Oktober d. J. wegen Diebstahls mit einem Monat Gefängnis bestraft. Es wird gebeten, ihn an die nächste Gerichtsbehörde, welche um Strafvoilstreckung und Benachrichtigung ersucht wird, abzuliefern.

Schlochau, den 8. Dezember 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**23)** Der Knabe Eduard Heinzius, 10 Jahr alt, ist am 20. August d. J. seinem Pfleger, dem Schneidermeister Krause hierselbst, entlaufen und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Es wird ergebenst ersucht, den ic. Heinzius im Ermittelungsfalle gefälligst mittelst Reiseroute hierher zurückweisen zu wollen. Pr. Stargardt, den 6. Dezember 1863.

Der Magistrat.

**24)** Der Einwohner Anton Szarnowski aus Gollub, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, welcher des Vergehens des einfachen Diebstahls für schuldig befunden und durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Gerichts vom 8. Oktober d. J. zu einer Woche Gefängnis verurtheilt ist, hat seinen bisherigen Wohnort Gollub heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugezeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sichern Geleite an das nächste Gericht, welches ersucht wird, die erkannte Strafe an dem ic. Szarnowski vollstrecken und uns das Verbüßungs-Altest übersenden lassen zu wollen, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Strasburg in Westpr., den 30. November 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

**25)** Der Einwohner Johann Szemski aus Kamin, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, welcher wegen Unfugs durch Erkenntniß des hiesigen Gerichts vom 10. Juli d. J. rechtskräftig zu 2 Rthlr. Geldbuße event. 48 Stunden Gefängnis verurtheilt ist, hat seinen bisherigen Wohnort Kamin bei Jablonowo heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugezeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sichern Geleite an die nächste Gerichtsbehörde, welche ersucht wird, die erkannte Strafe von 2 Rthlr. einzuziehen, an unsere Salarienklasse abführen, event. die subsistuirte Gefängnisstrafe vollstrecken und uns das Straf-Verbüßungs-Altest übersenden lassen zu wollen, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Strasburg in Westpr., den 2. Dezember 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

**26)** Die nachfolgend näher bezeichneten Strafgefangenen: 1. der Arbeiter Simon Wisniewski, welcher durch Erkenntniß des hiesigen Schwurgerichts vom 18. November d. J. wegen zweier schwerer Diebstähle im Rückfalle zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre; 2. der Schmiedelehrling Johann Tulinsli, welcher durch Erkenntniß des hiesigen Schwurgerichts vom 21. November d. J. wegen 6 schwerer und eines einfachen Diebstahls im Rückfalle zu 5 Jahren Zuchthaus und demnächstiger Landesverweisung rechtskräftig verurtheilt worden, sind in der Nacht vom 8. zum 9.

d. Mit. auf dem Transport nach Graudenz aus dem Polizeigefängnisse zu Culmsee entwischen und sollen auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzugezeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an das nächstgelegene Gerichts-Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 10. Dezember 1863. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

1. Sign. des Simon Wisniewski. Geburtsort Blendowo, früherer Aufenthaltsort Siemon, Alter 24 Jahr, Religion katholisch, Stand Arbeiter, Sprache polnisch und deutsch, Größe 5 f. 8 Z. 1 Str., Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase lang, auf der rechten Seite eine Schnittnarbe, Mund gewöhnlich, Bart im Entstehen, Zähne vollzählig, Kinn rund, auf der rechten Seite eine Knolle, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, besondere Kennzeichen bei der Nase und beim Kinn angegeben. — Bekleidung: eine graue Tuchjacke, eine graue Zeugweste, eine graue Tuchhose, eine graue Drillich-Unterhose, ein Paar lange Stiefeln, eine weißwollene Unterjacke, ein schwarzer Filzhut, ein rothbunter wollener Shawl, ein weißleinenes Hemde, ein rothbuntes Schnupftuch. — Effekten, die derselbe bei sich hat: eine Tabaksdose.

2. Sign. des Johann Tulinski. Geburtsort Dobrzyn in Polen, früherer Aufenthaltsort Mocker, Alter 18 Jahr, Religion katholisch, Stand Schmiedelehrling, Sprache polnisch und etwas deutsch, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, besondere Kennzeichen keine. — Bekleidung: eine graue Tuchjacke, eine graue Tuchhose, ein weißleinenes Hemde, ein Paar Kommissstiefel, eine schwarze Tuchmütze, ein buntes färbtunes Halstuch, ein leberner Schmachtriemer.

27) Der am 28. Juli d. J. sub Nro. 2042. diesseits ausgesertigte Auslands-Reisepas für den Handlungs-Buchhalter Anton Diazurtiewicz aus Schubin, gültig auf ein Jahr, ist verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Thorn, den 15. Dezember 1863.

Der Magistrat.

28) Der Wirthschafts-Inspektor Haydasch, früher zu Minikowo, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 15. Oktober 1863 wegen vorsätzlicher Mißhandlung eines Menschen zu einer dreiwöchentlichen Gefängnisstrafe verurtheilt und soll nun diese Strafe gegen ihn vollstreckt werden. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle Polizeibehörden und Gendarmen ersucht, auf den Angeklagten ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und zur Verbüßung der gedachten Strafe an das Gericht, zu welchem sein Wohnort gehört, abzuliefern, und wird dies Letztere hierdurch ergebenst ersucht, die gedachte Strafe an dem Angeklagten zu vollstrecken und uns von der Einlieferung derselben Nachricht zu geben.

Tuchel, den 11. Dezember 1863.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

29) Der Privatlehrer Rehbrunn aus Ostel ist wegen Verdachts des Diebstahls festzunehmen und an uns abzuliefern.

Schneidemühl, den 8. Dez. 1863.

Königl. Kreisgericht. Der Unters.-Richter.

30) Der hinter Theodor von Jadowksi, ältestem Sohne des Landschafts-Raths von Jadowksi auf Lippinken, unterm 7. Dezember d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 11. Dezbr. 1863. Der Königl. Staatsgerichtshof. Der Unterj. Richter.

31) Der durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts vom 25. November d. J. sub Nro. 8. hinter dem Müller gesellen Sellert erlassene Steckbrief ist erledigt.

Danzig, den 9. Dezember 1863.

Der Staatsanwalt.

32) Die Knechte Martin Falkowski und Gottfr. Janikowski sind ergriffen und der hinter ihnen erlassens Steckbrief erledigt. Röbau, den 9. Dezbr. 1863. Der Staatsanwalt.

### Bekanntmachungen.

33) Am 8. Dezember d. J. sind nachstehende Culmer Kreis-Obligationen zur Tilgung durch Bezahlung ausgelöst:

I. Von den Kreis-Obligationen I. Emission vom 1. Januar 1855:

Lit. B. à 200 Rthlr. die Nro. 221.

Lit. C. à 100 Rthlr. die Nro. 405. und 780.

Lit. D. à 50 Rthlr. die Nro. 870. 1190. 1224. und 1241.

Lit. E. à 25 Rthlr. die Nummern 1333. 1344. 1351. 1371. 1375. 1383. 1386. 1389. 1399.  
1401. 1414. 1417. 1427. 1453. 1460. 1463. 1469. 1479. 1484. 1497. 1500. 1502. 1504.  
1510. 1514. 1527. 1549. 1578. 1608. 1613. 1616. 1618. 1622. 1626. 1627. 1630. 1640.  
1652. 1655. 1673. 1725.

II. Von den Kreis-Obligationen II. Emission vom 1. Januar 1858:

Lit. D. à 50 Rthlr. Nro. 46. und 58.

Lit. E. à 25 Rthlr. Nro. 42. 49. 67. 84. 99. 111. 126. und 153.

III. Von den Kreis-Obligationen III. Emission vom 10. Januar 1861:

Lit. B. à 200 Rthlr. die Nummer 68. und 143.

Lit. C. à 100 Rthlr. die Nummern 220. 323. 327. und 328.

Die Eigenthümer dieser Culmer Kreis-Obligationen werden aufgefordert, am **1. Juli 1864** den Nennwerth derselben nebst Zinsen bis dahin, gegen Rückgabe der Kreis-Obligationen nebst Zins-Coupons und Talons bei der hiesigen Kreis-Communal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Culm, den 10. Dezember 1863.

Die Kreisständische Chausseebau-Commission.

34) Bei dem unterzeichneten Gerichte werden im Jahre 1864 die auf Grund des Handelsgesetzbuchs zu erlassenden Bekanntmachungen durch den Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder und die Danziger Zeitung veröffentlicht und die auf Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte durch den Kreisrichter von Selle, unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Sekretärs Hafemann, bearbeitet werden.

Rosenberg, den 4. Dezember 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

35) Zufolge Verfügung vom 12. d. Mts. ist in das hier geführte Firmenregister eingetragen, daß der Kaufmann Bernhard Wiebe zu Dt. Eylau ein Handelsgeschäft unter der Firma B. Wiebe betreibt.

Rosenberg, den 15. Dezember 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheil.

36) Diejenigen Herren Geistlichen und Lehrer, welche aus dem Königl. Forstrevier Osche pro 1864 Deputatholz empfangen, werden benachrichtigt, daß die Holzverabsorge-Zettel an die Empfangsberechtigten, welche persönlich erscheinen oder durch legitimirtte Bevollmächtigte vertreten sein müssen, erfolgt jedoch nur gegen Abgabe der sowohl von den Lehrern als den Ortsvorständen unterschriebenen Quittungen und gegen Entrichtung der Nebenkosten — Hauer- und Rückerlohn — an den im Termine anwesenden Forstgeld-Erheber. Bemerkt wird hierbei, daß die Geldsendungen durch die Post unberücksichtigt bleiben und daß die diesen Termin nicht wahrnehmenden Empfangsberechtigten es sich dann selbst beizumessen haben, wenn das Holz verkauft wird und sie ihre Befriedigung bis zum Einschlage anderer Hölzer abwarten müssen.

Osche, den 20. Dezember 1863.

Der Oberförster.

37) Zur Abgabe des Deputat-Holzes an die auf das Forstrevier Gurgno angewiesenen Pfarren und Schulen stehen auf den **4. und 5. Januar 1864**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Geschäftsstale Termine an. Die Aushändigung der Holzverabsorge-Zettel an die Empfangsberechtigten, welche persönlich erscheinen oder durch legitimirtte Bevollmächtigte vertreten sein müssen, erfolgt jedoch nur gegen Abgabe der sowohl von den Lehrern als den Ortsvorständen unterschriebenen Quittungen und gegen Entrichtung der Nebenkosten — Hauer- und Rückerlohn — an den im Termine anwesenden Forstgeld-Erheber. Bemerkt wird hierbei, daß die Geldsendungen durch die Post unberücksichtigt bleiben und daß die diesen Termin nicht wahrnehmenden Empfangsberechtigten es sich dann selbst beizumessen haben, wenn das Holz verkauft wird und sie ihre Befriedigung bis zum Einschlage anderer Hölzer abwarten müssen.

Ruda, den 9. Dezember 1863.

Der Königliche Oberförster.

Borladungen und Aufgebote.

38) Gegen den aus Szabda (Kreis Strasburg) gebürtigen Tüflsler Albrecht Sliwinski des 3. Ostpr. Grenadier-Regiments Nro. 4. ist der förmliche Deserteionsprozeß eröffnet worden. Derselbe wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den **5. April 1864**, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Militärgerichtsstale zu seiner Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Rthlr. verurtheilt werden wird.

Danzig, den 14. Dezember 1863.

Königl. Kommandanturgericht.

39) Gegen den am 8. Januar 1840 in Conitz geborenen Militärflichtigen Cieminski ist auf Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft durch Beschluss von heute die Untersuchung gemäß §. 110. des Strafgesetzbuches wegen unerlaubten Auswanderns aus den preußischen Staaten, um sich seiner Militärflicht zu entziehen, eröffnet. Zur öffentlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf den **29. Januar 1864**, Vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer Nro. X. des hiesigen Gerichtsgebäudes anberaumt. Der Angeklagte, dessen letziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, in diesem

Termine zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzugezeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Anklage in *contumaciam* verfahren werden.

Conitz, den 5. Oktober 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

- 40)** Gegen die nachbenannten Militärpflichtigen: 1. den am 14. März 1839 in Linde geborenen Friedrich Janz, 2. den am 17. Novbr. 1839 in Zempelburg geborenen Joseph Jacobus, 3. den am 25. März 1839 in Zatzewke geborenen Joh. Wilh. Meyer, 4. den am 7. Oktbr. 1839 in Landsburg geborenen Salomon Rogaliner, 5. den am 30. Oktober 1839 in Spniewo geborenen Aug. Böhlfse, 6. den am 12. Mai 1839 in Krojanke geborenen Leiser Schneider, 7. den am 31. Oktober 1839 in Grunau geborenen Fried. August Franz Zander, 8. den am 16. August 1839 in Grunau geborenen August Wilh. Schaf, 9. den am 24. August 1839 in Grunau geborenen Franz August Senske, 10. den am 19. Juni 1839 in Grunau geborenen Gottlieb Eduard Redmann, 11. den am 5. Dezbr. 1839 in Grunau geborenen Aug. Gottl. Pisalla, 12. den am 19. Novbr. 1839 in Grunau geborenen Carl Ferd. Dams, 13. den am 28. Juni 1839 in Clementinenhof geborenen Aug. Recka, 14. den am 18. April 1839 in Clementinenhof geborenen Joh. Carl Pfaff, 15. den am 15. Dezbr. 1839 in Clementinenhof geborenen Friedr. Engelbr. Kramer, 16. den am 15. Septbr. 1839 in Clementinenhof geborenen August Kloßack, 17. den am 12. Septbr. 1839 in Al. Buzig geborenen Joh. Michalek, 18. den am 8. Januar 1839 in Gr. Buzig geborenen Ferd. Friedr. Bleck, 19. den am 11. Febr. 1840 in Vorowke geborenen Carl Kunza, 20. den am 21. Februar 1840 in Zempelkowö geborenen Daniel Musolf, 21. den am 20. März 1840 in Zempelburg geborenen Joseph Neumann, 22. den am 27. Mai 1840 in Zempelburg geborenen Gedalge Israelski, 23. den am 5. Februar 1840 in Zempelburg geborenen Gabriel Jacobus, 24. den am 5. April 1840 in Landsburg geborenen Marcus Salomon, 25. den am 2. Septbr. 1840 in Tarnowke geborenen Carl Alexander Krüger, 26. den am 8. Januar 1840 in Skiez geborenen Fried. August Zabel, 27. den am 13. Oktober 1840 in Skiez geborenen Franz Duda, 28. den am 25. Oktober 1840 in Flatow-Smirdowo geborenen Carl Friedr. Wilh. Erdmann, 29. den am 11. Dezbr. 1840 in Sosnowo geborenen Joh. Friedr. Siewert, 30. den am 7. Februar 1840 in Sosno geborenen Ignas Meier, 31. den am 8. Juni 1840 in Grünthal geborenen Friedr. Müller, 32. den am 2. Oktbr. 1840 in Sosno geborenen Joh. Endike, 33. den am 24. März 1840 geborenen Paul Mösl, 34. den am 18. April 1840 in Schönwalde geborenen Albert Kunza, 35. den am 9. Dezbr. 1840 in Suchoronezki geborenen Adolph Naguski, 36. den am 29. Septbr. 1840 in Radawniß geborenen Michael Werda, 37. den am 17. August 1840 in Lubeza geborenen Gottl. Wilhelm Schauer, 38. den am 7. Oktober 1840 in Klesczyn geborenen Carl August Gehricti, 39. den am 1. Februar 1840 in Klesczyn geborenen Fried. Wilh. Kremin, 40. den am 22. Juli 1840 in Vorwerk Krojanke geborenen Carl Eduard Menning, 41. den am 16. Septbr. 1840 in Krojanke geborenen Aron Mösl, 42. den am 16. Februar 1840 in Ilowo geborenen Ignaz Pultrop, 43. den am 21. Januar 1840 in Ilowo geborenen Vincent Glugla, 44. den am 22. Dezbr. 1840 in Clementinenhof geborenen Ferd. August Pfaff, 45. den am 24. Oktbr. 1840 in Clementinenhof geborenen Ludw. Gottl. Abraham Ritter — ist auf Grund der Anklage der Königl. Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober d. J. und des Beschlusses des unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts vom 26. Oktober d. J. wegen Verlassens der Königl. Lande ohne Erlaubniß und dadurch Entziehens des Eintritts in den Dienst des stehenden Heeres die Untersuchung eröffnet. Die Angeklagten werden hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem vor dem Collegio hieselbst auf den 7. April 1864, Vormittags 9 Uhr, zur öffentlichen Verhandlung der Sache anberaumten Termine im Verhandlungszimmer Nr. 5. zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Sielle zu bringen, widergenfalls mit der Untersuchung und Entscheidung über die Anklage in *contumaciam* verfahren werden wird.

Flatow, den 26. Oktober 1863.

Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

- 41)** Gegen die nachstehenden Militärpflichtigen: 1. den Rudolph Conrad aus Brattian, 2. den Joseph Schidłowski aus Brattian, 3. den Joseph Eissenksi aus Bielitz, 4. den Hermann Julian Großezel, 5. den Ferdinand Willanowski aus Swiniare, 6. den Adam Gibałowski aus Bielitz, 7. den Albert Ludwig Warkenithin aus Ossettino, 8. den Littmann Urbanski aus Löbau, 9. den Franz von Chinilewski aus Prontica, 10. den Johann Falkowski aus Mroczeklo, 11. den Carl Deuter aus Neumark, 12. den Johann Szypłowski aus Brattian, 13. den Friedrich August Krüger aus Bielitz, 14. den Joseph Zagorski aus Krzemieniewo, 15. den Franz Philippowksi aus Krottoschin, 16.

den Johann Dembeck aus Kauernic, 17. den Marian Woyciechowski aus Vorwerk Kauernic, 18. den Franz Kochanski aus Vorwerk Kauernic, 19. den Anton Borowski aus Zembrzyce, 20. den Joseph Gronowo, 21. den Franz Dembski aus Jamelnik, 22. den Marian Czechowski aus Gronowo, 23. den Johann Unger aus Grodziceno, 24. den Joseph Rutkiewicz aus Grodziceno, 25. den Johann Rogowski aus Grodziceno, 26. den Peter Radzynski aus Grodziceno, 27. den Johann Bill aus Poln. Görlitz, 28. den Mathias Krzkonowski aus Czychen, 29. den Johann Kaminski aus Czychen, 30. den Paul Pawicki aus Buczek, 31. den Joseph von Pomierski aus Dt. Brzozie, 32. den Alexander Joh. Drozlewski aus Dt. Brzozie, 33. den Stanislaus Droszdowski aus Dt. Brzozie, 34. den Anton Jakubowski aus Osettno, 35. den Adam Liegmann aus Neumark, 36. den Isidor Reich aus Neumark, 37. den Franz Piotrowski aus Neumark, 38. den Michael Joseph aus Neumark, 39. den Joh. Ludwig v. Swiderski aus Neuhoff, 40. den Joh. Burdin aus Radomino, 41. den Joseph Woyciechowski aus Naguszewo, 42. den Adam Wiszniewski aus Naguszewo, 43. den Johann Kulwicki aus Mroczeno, 44. den Joh. Bielicki aus Mortung, 45. den Joh. Malinowski aus Montowo, 46. den Franz Luegnierski aus Montowo, 47. den Franz Slawski aus Konkoref, 48. den August Rymacki aus Konkorsz, 49. den August Jankevitz aus Konkorsz, 50. den Anton Wyzlic aus Kondzin, 51. den Joseph Johanski aus Kondzin, 52. den Gottfried Treder aus Löbau, 53. den Carl Ruttkowski aus Löbau, 54. den Herrm. Julian Constantin Koch aus Löbau, 55. den Valentin Guswig aus Löbau, 56. den Alexander Jastrowicz aus Löbau, 57. den Johann Holste aus Löbau, 58. den Martin Swobinski aus Linowiec, 59. den Joseph Wlonga aus Linowiec, 60. den Marian Chmke aus Linowiec, 61. den Franz Zwolinski aus Kullig, 62. den Joseph Strypski aus Kullig, 63. den Ant. Makowski aus Kullig, 64. den Franz Jankowski aus Rumian, 65. den Franz Jatzewski aus Wonno, 66. den Johann Antoniowski aus Bajonskovo, 67. den Joseph Lenikowski aus Wulka, 68. den Christian Jablotny aus Wonno, 69. den August Boldt aus Wawrowitz, 70. den Adam Wessolowski aus Wawrowitz, 71. den Ludwig Wilh. Swiderski aus Bierhuben, 72. den Michael Ridlewski aus Ostrowken, 73. den Johann Markuszewski aus Tiliiz, 74. den Friedrich Rauchfleisch aus Targowisko, 75. den Johann Ziolkowski aus Skarlin, 76. den Carl Gellmann aus Skarlin, 77. den Eduard Hanselau aus Skarlin, 78. den Michael Liszynski aus Schwarzenau, 79. den Franz Liszynski aus Schwarzenau, 80. den Adam Malinowski aus Schakenhoff, 81. den Franz Koslowski aus Schakenhoff, 82. den Adolph Buchholz aus Schakenhoff, 83. den Franz Kasprzowicz aus Rosenthal, 84. den Jos. Migelski aus Poln. Rodzonne, 85. den Adam Gorszkiewicz aus Poln. Rodzonne, 86. den Franz Bufowski aus Rakowicz, 87. den August Roszlawski aus Radomno, 88. den Lorenz Dombrowski aus Radomno, 89. den Jos. Modrzewski aus Pomerlen, 90. den Franz Filinski aus Pomerlen, 91. den Adam Tuchewicz aus Ostrowitt, 92. den Johann Wolkowski aus Ostrowitt, 93. den Jakob Knopf aus Ostrowitt — ist von der Königlichen Staatsanwaltschaft bei dem unterzeichneten Kreisgericht Anklage erhoben, mit der Beschuldigung, daß dieselben ohne Erlaubniß die Königl. Lande verlassen haben, um sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen. Es ist deshalb gegen die genannten, ihrem gegenwärtigen Wohnorte nach unbekannten Angeklagten durch Beschluss des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuchs die Untersuchung eröffnet, und wird hiermit Termin auf den 17. Februar 1864, Vormittags 12 Uhr, zur Verhandlung der Sache vor der unterzeichneten Gerichts-Abtheilung im Audienz-Zimmer des hiesigen Gerichtsgebäudes anberaumt, zu welchem die Angeklagten mit der Aufforderung geladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzugezeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Gegen die Ausbleibenden wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Löbau, den 21. Septbr. 1863.

Königl. Kreisgericht. Abtheil. für Vergehen.

42) Folgende Hypotheken-Dokumente: a. das Hypothekendokument über die auf dem Grundstück Marienwerder Niedervorstadt Nro. 20. Rubr. III. Nro. 13. für die Gutsbesitzer Rudolph und Bertha (geborene Zimmermann) Gerlachschen Eheleute eingetragene und für den Rentier Carl Neschke zu Mareese subtingrossirte Kaufgeldforderung von 1000 Rthlr. nebst 6 p.C. Zinsen an den Seifenfabrikanten Otto Gundau, bestehend aus dem mit dem Ingrossationsvermerke versehenen Kaufvertrage vom 28. Dezbr. 1852, dem Hypothekenschein vom 14. März 1853, den Cessionen vom 17. April 1858, vom 20. und 27. August 1859 und dem Hypothekenbuchs-Auszuge vom 9. Dezember 1859; b. das Hypothekendokument über die auf dem Grundstück Ziegellaß Nro. 24. Rubr. III. Nro. 7. für den Rentier Bellage